

Allgemeine Beförderungsbedingungen

für den Straßenbahn-, Obus- und Autobus- Linienverkehr sowie für die Pöstlingbergbahn der LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr – Ein Unternehmen der LINZ AG

Gültig ab 1. Jänner 2026

A. GELTUNGSBEREICH

1. Die Beförderungsbedingungen gelten für den Straßenbahn-, Obus- und Autobuslinienverkehr sowie für die Pöstlingbergbahn der LINZ LINIEN GmbH für öffentlichen Personennahverkehr, einem Unternehmen der LINZ AG, im Folgenden LINZ AG LINIEN genannt.
2. Wer die Fahrzeuge und Anlagen der LINZ AG LINIEN benützt, erklärt hiermit seinen Willen zum Abschluss eines Beförderungsvertrages mit LINZ AG LINIEN und anerkennt diese Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen als Bestandteil dieses Vertrages.
3. Der Beförderungsvertrag kommt stets zwischen den LINZ AG LINIEN und dem Fahrgäst zu stande, auch wenn die Beförderung durch einen Dritten im Auftrag der LINZ AG LINIEN erfolgt.
4. Die Personbeförderungsleistungen auf den LINIEN 108 und 150 werden im Namen und auf Rechnung für die Stadt Linz, Hauptstraße 1-5, Linz, erbracht.

B. FAHRZEUGE

Die Beförderung erfolgt mit den nach dem veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Fahrzeugen der LINZ AG LINIEN bzw. Fahrzeugen Dritter, die im Auftrag der LINZ AG LINIEN die Beförderung durchführen.

C. ANSPRUCH AUF BEFÖRDERUNG – BEFÖRDERUNGSPFLICHT

1. Anspruch auf Beförderung des Fahrgastes besteht, soweit nach den Vorschriften der für den jeweiligen Verkehr geltenden Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
2. LINZ AG LINIEN ist zur Beförderung verpflichtet, wenn
 - a. die Beförderung des Fahrgastes den zur Anwendung kommenden Rechtsvorschriften und sonstigen für die Beförderung maßgebenden Bestimmungen, insbesondere den Beförderungsbedingungen, entspricht,
 - b. dies entsprechend dem veröffentlichten Fahrplan möglich ist und die für den regelmäßigen Betrieb erforderlichen Beförderungsmittel ausreichen,
 - c. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden kann und denen es nicht abzuheften vermag.

D. AUSSCHLUSS VON DER BENÜTZUNG DER ANLAGEN ODER FAHRZEUGE

Von der Benützung der Anlagen und der Beförderung können ausgeschlossen werden:

1. Personen, welche die vorgeschriebene Ordnung nicht beachten oder den zu ihrer Aufrechterhaltung getroffenen Anordnungen des Betriebspersonals nicht Folge leisten. Betriebspersonal im Sinne der Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragte Personen.
 2. Personen, die durch ihr Verhalten andere Fahrgäste belästigen bzw. den Betrieb stören.
 3. Personen, von denen aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes oder von ihnen mitgeführten Gegenständen oder Tieren zu befürchten ist, dass sie den LINZ AG LINIEN oder anderen Schaden zufügen, Fahrgäste belästigen, Fahrzeuge verunreinigen oder beschädigen oder die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung und Benützung der Anlagen ausgeschlossen.
- Insbereondere sind ausgeschlossen Personen:
- a. die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauscheinender Mittel stehen,
 - b. die an einer Krankheit leiden, durch die sie gemäß bundesrechtlicher Bestimmungen von der Beförderung ausgeschlossen sind,
 - c. die Waffen tragen, insbesondere wenn diese unter das Waffengesetz fallen, außer sie sind zum Führen der Waffe berechtigt,
 - d. Personen die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben,
 - e. über die Maße verschmutzte Personen.
4. Nicht schulpflichtige Kinder unter 6 Jahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrtstrecke von geeigneten Begleitpersonen beaufsichtigt und begleitet werden.
 5. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal.
 6. Der Ausschluss von der Fahrt oder Benützung der Anlagen, bzw. der Verweis einer Person aus dem Fahrzeug oder von der Betriebsanlage, begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz. Der bereits bezahlte Fahrpreis wird im Fall eines Ausschlusses nicht erstattet.

Ein Rechtsanspruch anderer Fahrgäste darauf, dass die LINZ AG LINIEN von ihrem Recht, Personen, die von der Benützung der Anlagen und der Beförderung ausgeschlossen werden können (siehe auch E.), Gebrauch macht, besteht nicht und lassen sich darauf keine sonstigen Ansprüche gegen die LINZ AG LINIEN stützen.

E. VERHALTEN DER FAHRGÄSTE

1. Fahrgäste haben sich bei Benützung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf die anderen Personen erfordern. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a. Handlungen zu tätigen, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellen oder diese belästigen (z.B. das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen). Darunter fällt auch das Nicht-Tragen einer Mund und die Nase abdeckenden Schutzvorrichtung, wenn dies per Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Davon ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahre und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer entsprechenden Mund-Nasen-Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,
 - b. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 - c. die Türen eigenmächtig zu öffnen,

- d. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- e. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- f. die Benutzbarkeit der Betriebeinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
- g. in den Fahrzeugen, im Haltestellenbereich der LINZ AG LINIEN und im Bereich der unterirdischen Bahnsteiganlagen zu rauchen,
- h. in den Anlagen und Fahrzeugen zu lärmern, zu musizieren und Tonwiedergabegeräte jeder Art zu betreiben,
- i. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benützung freigegeben sind,
- j. nicht für den Fahrgäst zur Benützung dienende Betriebeinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen bzw. der Sicherheit dienende Betriebeinrichtungen missbräuchlich zu verwenden,
- k. die Füße auf die Sitze zu geben, auf den Sitzen zu knien oder zu stehen,
- l. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren/Dienstleistungen anzubieten oder Sammlungen durchzuführen,
- m. in den Fahrzeugen und Anlagen zu Betteln,
- n. in den Fahrzeugen Speisen und Getränke zu verzehren, sofern dies zur Verunreinigung der Fahrzeuge und Anlagen bzw. zur Belästigung anderer Fahrgäste führen könnte.

3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere vorzurücken. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang. Jeder Fahrgäst ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets festen Halt zu verschaffen.
4. Verstößt ein Fahrgäst trotz Ermahnung gegen die Absätze 1 bis 3, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorangehende Ermahnung nicht erforderlich. Bei Zu widerhandlung gegen die Anweisungen des Betriebspersonals wird für den entstandenen Personalaufwand bzw. für die Betriebsstörung ein in den Tarifbestimmungen festgesetzter pauschalierter Schadenersatz in Rechnung gestellt; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die verursachten Reinigungskosten – mindestens jedoch die in den Tarifbestimmungen festgesetzten Reinigungsentgelte – in Rechnung gestellt; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. Die Fahrgäste dürfen Notbrems- oder Notrufeinrichtungen ausschließlich im Falle einer Gefahr für ihre Sicherheit, die Sicherheit anderer Personen oder die Sicherheit des Fahrzeugs betätigen. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigten dieser Einrichtungen verursachen, einen Ausweis zu verlangen und durch das Betriebspersonal das in den Tarifbestimmungen festgesetzte pauschalierte Entgelt einzuhaben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines dieses Entgelt übersteigenden Schadens.

F. AUSWEISLEISTUNG

Setzt ein Fahrgäst in einer Anlage oder in einem Fahrzeug ein Verhalten, das geeignet ist, die Leistung eines Schadenersatzes bzw. eines in den Tarifbestimmungen festgesetzten Entgeltes nach sich zu ziehen, so ist der Fahrgäst verpflichtet, auf Verlangen einen Lichtbildausweis vorzuweisen, damit seine Identität festgestellt werden kann. Weigert sich der Fahrgäst an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken bzw. führt er keinen Lichtbildausweis mit sich, so ist das einschreitende Betriebspersonal berechtigt, zur Erhebung von Name und Anschrift des Fahrgästes auch die Mitwirkung der Polizei in Anspruch zu nehmen und den Fahrgäst bis zum Eintreffen der Polizei am Weggehen zu hindern.

G. ZUWEISEN VON FAHRZEUGEN UND PLÄTZEN

1. Das Fahrpersonal kann Fahrgäste auf bestimmt Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
2. Das Betriebspersonal ist berechtigt Fahrgästen Plätze zuzuweisen, ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind auf Anweisung des Betriebspersonals insbesondere für Behinderte, in der Mobilität eingeschränkte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

H. FAHRPREISE

Der Fahrgäst ist verpflichtet, vor Antritt der Fahrt das im Tarifblatt festgesetzte Beförderungsentgelt zu bezahlen. Sofern er nicht bereits im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat der Fahrgäst vor Fahrtantritt entweder beim Fahrscheinautomaten einen Fahrschein zu lösen, eine Vorverkaufskarte zu entwerfen, oder eine Fahrkarte im LINZ AG LINIEN Online-Shop (www.linzag.at/shop-liniien) bzw. in einer anerkannten Fahrschein-App zu erwerben.

I. FAHRKARTEN, BEFÖRDERUNGSENTGELTE

1. Für die Beförderung ist das entsprechende, im Tarif festgesetzte Beförderungsentgelt zu entrichten. Entlang aller Verkehrslinien der LINZ AG LINIEN, mit Ausnahme der Stadtteillinien, befinden sich Fahrscheinautomaten für die Fahrgästselsbstbedienung. Fahrkarten sind überdies in zahlreichen Vorverkaufsstellen (insb. Trafiken, LINZ AG LINIEN-Infocenter) sowie als Online-Ticket bzw. in Ticket-Apps erhältlich.
2. An den Fahrscheinautomaten können Fahrscheine für die Kernzone Linz, für die Pöstlingbergbahn und für den Regionalverkehr des ÖÖVV gelöst oder Vorverkaufskarten entwertet werden.
3. Bei Entwertung von Vorverkaufskarten hat sich der Fahrgäst vor Fahrtantritt von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen.
4. Online-Tickets sind als Ausdruck mitzuführen. In einer Ticket-App gekaufte Tickets sind auf einem funktionierenden Mobil-Gerät als Darstellung in der Ticket-App vorzuweisen.

5. In den Fahrzeugen, mit Ausnahme der Stadtteillinien, können weder Fahrscheine gekauft noch Vorverkaufskarten entwertet werden. In Fahrzeugen der Stadtteillinien ist sofort nach Betreten des Fahrzeugs der Kauf eines Fahrscheins (eingeschränktes Produktangebot) oder die Entwertung einer Vorverkaufskarte vorzunehmen.
6. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet Geld zu wechseln.
7. Wenn ein Fahrscheinautomat nicht funktioniert, kann auch ein in der Nähe befindlicher benutzt werden. Ist mangels Funktionsstüchtigkeit des Fahrscheinautomaten dem Fahrgäst das Lösen bzw. Entwerten einer Fahrkarte nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Fahrgäst sofort nach Betreten des Fahrzeugs dem Fahrer zu melden, dass er deshalb noch keine gültige Fahrkarte besitzt. In diesem Fall hat der Erwerb einer Fahrkarte bzw. die Entwertung einer Vorverkaufskarte an der nächsten Haltestelle zu erfolgen.
8. Der Fahrgäst hat die Fahrkarte bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und sie dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgäst an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie den Haltestellenbereich verlassen hat. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrkarten besteht kein Anspruch auf Ersatz.
9. Fahrkarten dürfen vom Fahrgäst nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden.

J. UNGÜLTIGE FAHRKARTEN UND AUSWEISE

1. Fahrkarten oder Ausweise, die entgegen den Vorschriften der Tarif- und Beförderungsbedingungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt vor allem für Fahrscheine, die
 - a. mit einem ungültigen oder abgelaufenen Ermäßigungsausweis verwendet werden,
 - b. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich gemacht sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 - c. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - d. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e. zu anderen als den zugelassenen Fahrten genutzt werden,
 - f. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z.B. nach Tarifumstellung) verfallen sind,
 - g. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
2. Ein für den ungültigen Fahrausweis entrichtetes Beförderungsentgelt wird nicht rück erstattet und eine Aufrechnung mit dem gemäß Punkt K. zu entrichtenden erhöhten Beförderungsentgelt ist nicht möglich.
3. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis zur Beförderung berechtigt ist nur gültig, wenn gleichzeitig der Berechtigungsausweis vorgewiesen wird, ansonsten kann sie eingezogen werden.

K. ÜBERPRÜFUNG DER FAHRKARTEN UND AUSWEISE

1. Der Fahrgäst ist verpflichtet, seine Fahrkarte, ggf. in Kombination mit einem Berechtigungsausweis, auch in elektronischer Form (anerkannte Fahrschein-App) jederzeit einem Bediensteten des Verkehrsunternehmens oder dessen Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung zu übergeben. Wird von der Mitnahmeberechtigung Gebrauch gemacht, sind bei jeder Fahrscheinkontrolle jene Personen bekannt zu geben, die vom Fahrkarteninhaber mitgenommen werden.
2. Ein Fahrgäst, der nach Fahrtauftritt ohne gültige Fahrkarte oder ohne gültigen Berechtigungsausweis angetroffen wird hat, unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung, neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt (erhöhtes Fahrgeld) zu entrichten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Fahrgäst
 - a. nicht in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist,
 - b. zwar in Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorweisen kann,
 - c. eine Vorverkaufskarte nicht vor Fahrtauftritt entwertet hat,
 - d. eine Fahrkarte nach Ablauf der Gültigkeit verwendet,
 - e. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.
3. Verweigert der Fahrgäst die sofortige Bezahlung des entsprechenden Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, ist das Betriebspersonal berechtigt, von ihm zur Feststellung seiner Identität die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Weiterfahrt auszuschließen.
4. Ist die Feststellung der Identität mangels eines Ausweises nicht möglich, wird die Polizei verständigt. Bis zum Eintreffen der Polizei darf der Fahrgäst angehalten werden.

L. FAHRPREISERSTATTUNG

Eine Erstattung für Fahrausweise, die nicht oder nur teilweise benutzt worden sind, erfolgt gemäß den Tarifbestimmungen.

M. FAHRTUNTERBRECHUNG

Eine Fahrtunterbrechung mit Kurz- oder Langstreckenfahrkarten ist nicht gestattet. Umsteigen auf eine andere Linie gilt nicht als Fahrtunterbrechung. Soweit zum Erreichen einer Umsteigestelle eine Gehstrecke zurückzulegen ist, gilt dies nicht als Fahrtunterbrechung.

N. MITNAHME VON SACHEN, ROLLSTÜHLEN, KINDERWÄGEN, FAHRKRÄDERN UND (E-)SCOOTER

Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht bei Handgepäck und entsprechend den nachfolgenden Regelungen.

1. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgäste und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und die anderen Fahrgäste nicht belästigt und gefährdet werden. Eine Mitnahme von Sachen ist nicht möglich, wenn durch das Verladen die Abfahrt verzögert würde oder die Gefahr bestünde, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen den Anordnungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

2. Von der Mitnahme sind gefährliche bzw. andere Personen gefährdende Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - a. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 - b. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 - c. Gegenstände die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
3. Die Mitnahme von nicht zusammengeklappten Falträdern und (E-)Scootern, Segways, Elektroscootern (Elektro-Rollmobile), Einkaufswagen und anderen übergrößen Gegenständen, die eine mögliche Gefährdung für den Betrieb und die Fahrgäste darstellen können ist untersagt.
4. Anlagen und Fahrzeuge dürfen mit nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen und des vorhandenen Platzangebotes benutzt werden.
5. Es dürfen ausnahmslos die hierfür gekennzeichneten Einstiege benutzt werden.
6. Fahrgäste, die in Begleitung von Kleinkindern sind und Kinderwagen mit sich führen, sind angehalten, dafür zu sorgen, dass ihnen beim Ein- und Aussteigen von anderen Fahrgästen Hilfestellung geleistet wird. Der Fahrer ist nicht zur Leistung von Hilfestellung verpflichtet.
7. Der Fahrgäst hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder beeinträchtigt werden können. Für die Sicherung von mitgeführten Kinderwagen und Rollstühlen mittels der vorhandenen Befestigungseinrichtungen im Wageninneren hat der Fahrgäst selbst oder die Begleitperson zu sorgen. Eine Haftung der LINZ AG LINIEN für Schäden, die anderen Fahrgästen durch mitgeführte Sachen entstehen, besteht nicht.
8. Über die Zulässigkeit der Mitnahme von Sachen im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 3. entscheidet im Zweifelsfall das Betriebspersonal.
9. Das Betriebspersonal ist berechtigt die Beschaffenheit der Gepäckstücke zu überprüfen, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass ein Grund vorliegt, dass diese Gegenstände nicht mitgenommen werden dürfen.
10. Der Fahrgäst ist angehalten, alle Gegenstände, die er mit sich führt oder an sich trägt, selbst zu beaufsichtigen. Eine Haftung der LINZ AG LINIEN für gestohlene oder verloren gegangene Gegenstände besteht nicht.

O. MITNAHME VON TIERN

1. Die Mitnahme von lebenden Tieren, die für sich allein oder mangels geeigneter Verwahrung oder geeigneten Tierhalters eine Gefahr für Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen können, kann vom Betriebspersonal abgelehnt werden. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zu widerhandlung gegen diese Bestimmung sowie für sonstige Verunreinigungen und Beschädigungen aufgrund der Mitnahme des Tieres ist das in den Tarifbestimmungen festgelegte Reinigungsentgelt bzw. das Entgelt wegen Missbrauchs von Einrichtungen zu bezahlen.
2. Hunde werden nur unter Aufsicht eines hierzu geeigneten Hundehalters befördert. Hunde sind, soweit sie nicht in dafür vorgesehenen verschlossenen Transportköpfen mitgenommen werden, an der kurzen Leine zu führen und haben einen Beißkorb oder adäquaten Beißschutz zu tragen. Assistenzhunde sind von der Beißkorbpflicht ausgenommen.
Für die Beförderung eines Hundes ist der im Tarif festgelegte Fahrpreis zu bezahlen, auch wenn dieser in einem Hundebuggy befördert wird. Mit jeder in der Kernzone Linz gültigen Monats- und Jahreskarte kann der Karteninhaber einen Hund unentgeltlich mitnehmen. Für jeden weiteren Hund ist ein Fahrschein zum ermäßigten Tarif zu lösen. Kleine Hunde, die vom Fahrgäst getragen oder auf dem Schoß gehalten werden, sowie Assistenzhunde von Menschen mit Behinderung werden unentgeltlich befördert.
Für die ordnungsgemäße Haltung und Sicherung des Hundes im Fahrzeug sowie im Haltestellbereich ist der Hundehalter verantwortlich, eine Haftung der LINZ AG LINIEN gegenüber einem anderen Fahrgäst für durch einen Hund verursachte Schäden ist ausgeschlossen.
3. Sonstige Kleintiere, sofern es sich nicht um gefährliche Tiere handelt, können ohne gesondertes Entgelt in dafür vorgesehenen Transportköpfen, die am Boden abzustellen sind, mitgenommen werden.

P. FUNDSACHEN

1. Fundsachen sind unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Lässt sich der Besitzer des Fundgegenstandes ohne erheblichen Aufwand vom Betriebspersonal ermitteln, so wird der Fundgegenstand sogleich an den Besitzer gegen schriftliche Übernahmeverfügung ausgehändigt.
2. Die dem Betriebspersonal übergebenen Fundgegenstände, die nicht sogleich an den Besitzer ausgehändigt werden können, werden binnen 24 Stunden (Samstag, Sonn- und Feiertag ausgenommen) beim Fundbüro der Stadt Linz, Neues Rathaus, Telefon 0732/7070-3370, abgegeben.
3. Die LINZ AG LINIEN übernehmen keine Haftung für in Fahrzeugen und Anlagen zurückgelassene, vergessene bzw. verlorene Gegenstände.

Q. AUSSCHLUSS VON ERSATZANSPRÜCHEN

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. Es wird keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die LINZ AG LINIEN aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden.

R. KUNDENZENTRUM, BE SCHWERDEN

Beschwerden sind unter Angabe der Linie, Fahrtrichtung, Zeit, Wagennummer und des Datums zu richten an:

LINZ AG LINIEN-Infocenter, Hauptplatz 34, 4020 Linz
 Telefon: 0732/3400-7000, Telefax: 0732/3400-7009
 Internet: www.linzag.at, E-mail: linien@linzag.at